

Zwangsweise „Erziehung“ durch die Beratung der Eltern doch zulässig

Nachdem in der Entscheidung 4 Ob 139/14s vom 17. September 2014 der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mutter durch Anordnung einer zwangsweisen Psychotherapie sogar für den Fall abgelehnt wurde, dass damit das Kindeswohl gefährdet wird, wurde ohne weiteren Antrag (!) kurz darauf das BG St. Pölten abermals tätig und fasste den Beschluss, dass die Kindesmutter im Abstand von 14 Tagen zehn Beratungseinheiten Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen habe; abermals unter Androhung einer Beugestrafe.

Es wurde festgestellt, dass die zunehmende Abwertung des Vaters bei gleichzeitiger Idealisierung der Mutter ungünstig für die Entwicklung sei und Maßnahmen, die den Kindesvater betreffen, mangels eines Kontaktes - der (derzeit) auch nicht angebahnt werden könne – nicht sinnvoll erscheine. Erziehungsberatung stelle eine Möglichkeit dar, das bedenkliche Verhalten der Mutter aufzubrechen, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihr eigenes Fehlverhalten zu überdenken und neue Erziehungsansätze zu finden.

Der Rekurs der Mutter hatte diesmal keinen Erfolg, das LG St. Pölten erachtete die Begründung des Erstgerichtes als stichhaltig. Mit Höllwerth (in Gitschthaler, KindNamRÄG (218)) sei davon auszugehen, dass eine Maßnahme nach § 107 Abs. 3 AußStrG bloß die Förderung des Kindeswohls erfordere. Das Gericht müsse daher begründen, aus welchen Erwägungen die Maßnahme erforderlich und ein geeignetes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks sei. Als leitenden Gesichtspunkt für das Kindeswohl normiere Z 9 des § 138 ABGB neu „verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen“.

Es könne kein Zweifel bestehen, dass durch die aufgetragene Maßnahme diese Komponenten gefördert werden und ein geeignetes Mittel darstellen, damit der Mutter ihr Anteil an der (unbewussten) Bestärkung des Minderjährigen in seinen nach wie vor bestehenden „Angstzuständen“ bewusst werden könne. Dies sei die Voraussetzung, dass sie ihre (unbewusste) Bestärkung des Minderjährigen in seiner derzeit völligen Ablehnung des Vaters überdenke und ändere. Ein ordentlicher Revisionsrekurs wurde nicht zugelassen, ein a.o. Revisionsrekurs nicht erhoben.